Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8097**
14. Wahlperiode 29. 01. 2002

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Alfred Hartenbach, Anni Brandt-Elsweier, Hermann Bachmaier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 14/7436 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Bewertung der Kapitalanlagen von Versicherungsunternehmen und zur Aufhebung des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes (Versicherungskapitalanlagen-Bewertungsgesetz – VersKapAG)

A. Problem

1. Nach geltendem Bilanzrecht (§ 341b HGB) haben die Versicherungen Aktien ausnahmslos wie Umlaufvermögen zu bewerten, d. h. auch bei nur vorübergehenden Kurseinbußen ist sofort von den Bilanzwerten abzuschreiben, was den Überschuss der Versicherungen schmälert. Diese nur für Versicherungen, nicht aber z. B. für Banken geltende Regelung hat sich nach der Entwicklung auf den Aktienmärkten nach dem 11. September 2001 als nicht mehr sinnvoll erwiesen und soll deshalb an die Regelungen für Banken angepasst werden: Wenn die Aktien dem Geschäftsbetrieb langfristig dienen, können sie wie Anlagevermögen bewertet werden. Folge: Nur bei länger anhaltenden Kursverlusten sind die Unternehmen verpflichtet, entsprechende Abschreibungen vorzunehmen.
2. Durch das Entfallen des Diskontsatzes der Deutschen Bundesbank als Bezugsgröße für Zinsen in den Vorschriften des Bundesrechts und in Verträgen und Vollstreckungstiteln und dessen Ersetzung durch den Basiszinssatz sowie durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts hat sich die Situation ergeben, dass diese Rechtsänderungen nicht für die bundesrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts gelten. Demzufolge würden zwei unterschiedliche Basiszinssätze mit unterschiedlicher Berechnung nebeneinander bestehen, zur Verwirrung der Rechtsanwender beitragen und unnötigen Verwaltungsaufwand erzeugen.

B. Lösung

1. Anpassung der versicherungsbilanzrechtlichen Vorschrift des § 341b Abs. 2 Satz 1 HGB an die für die Kreditwirtschaft geltende Bestimmung des § 340e Abs. 1 Satz 2 HGB. Durch eine Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen und der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester wird die Anwendung der angepassten Bewertungsvorschrift auch auf diese Einrichtungen sichergestellt.
2. Aufhebung des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes und weiterer drei Rechtsverordnungen sowie Anpassung der Zinssätze in zwei Stufen, nämlich in einer ersten Stufe durch dieses Gesetz und in einer zweiten Stufe Anpassung aller betroffenen Gesetze und Rechtsverordnungen in einer besonderen Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz.

Annahme des Gesetzentwurfs bei Enthaltung der Fraktion der PDS

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf – Drucksache 14/7436 – mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 2a eingefügt:

„Artikel 2a

Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen und der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester

Das Gesetz über die Beaufsichtigung der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen und der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2864), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Juli 1994 (BGBl. I S. 1630, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 3 wird die Angabe „§ 56 Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 56 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

   b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

   „Auf die Bewertung der Wertpapiere sind die für Versicherungsunternehmen nach § 341b des Handelsgesetzbuchs in der am … 2002 [einsetzen: Tag nach der Verkündung des VersKapAG] geltenden Fassung in Verbindung mit Artikel 32 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch für am 30. September 2001 oder später endende Geschäftsjahre geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.“

2. In § 5 wird die Angabe „nach den §§ 1, 2 und 4“ durch die Angabe „nach § 1 Satz 1 bis 3 sowie den §§ 2 und 4“ ersetzt.“

Berlin, den 23. Januar 2002

Der Rechtsausschuss

Dr. Rupert Scholz
Vorsitzender

Alfred Hartenbach
Berichterstatter

Dr. Susanne Tiemann
Berichterstatterin

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

Sabine Jünger
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Alfred Hartenbach, Dr. Susanne Tiemann, Volker Beck (Köln), Rainer Funke und Sabine Jünger

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 201. Sitzung am 15. November 2001 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Finanzausschuss und dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie überwiesen.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 119. Sitzung am 12. Dezember 2001 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen der FDP und PDS beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat in seiner 71. Sitzung am 23. Januar 2002 einstimmig beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung anzunehmen.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 112. Sitzung am 23. Januar 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

II. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden wird nur die vom Rechtsausschuss beschlossene Änderung erläutert. Im Übrigen wird auf die Begründung in der Drucksache 14/7436 Bezug genommen.

Zu Artikel 2a (Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen und der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester)

Die für § 341b Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs vorgesehene Änderung der Bewertungsvorschriften soll einschließlich der Anwendungsbestimmung des Artikels 32 Abs. 4 EGHGB entsprechend auch für die Rechnungslegung der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen und für die Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester gelten. Diese Versorgungsanstalten haben die Aufgabe, den im Anstaltsbereich beschäftigten Bühnenangehörigen bzw. Musikern als Pflichtversicherung eine zusätzliche Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Der Anstaltsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Die Rechnungslegung dieser Anstalten wird durch Bundesgesetz geregelt. Bisher wird dabei auf die Vorschriften des HGB sowie des VAG vom 31. Dezember 1993 verwiesen (statische Verweisung). Daher ist eine entsprechende Änderung erforderlich.

Berlin, den 23. Januar 2002

Alfred Hartenbach
Berichterstatter

Dr. Susanne Tiemann
Berichterstatterin

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

Sabine Jünger
Berichterstatterin

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333